

**3477/AB-BR/2020**  
vom 12.05.2020 zu 3753/J-BR  
Bundesministerium  
Justiz

[bmj.gv.at](http://bmj.gv.at)

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herr  
Robert Seeber  
Präsident des Bundesrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.181.667

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3753/J-BR/2020

Wien, am 12. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Bundesräte Mag. Daniela Gruber-Pruner, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. März 2020 unter der Nr. **3753/J-BR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Concluding Observations of the Committee on the Rights of the Children on the combined fifth and sixth periodic reports of Austria (Abschließende Bemerkungen des Komitees für Kinderrechte der Vereinten Nationen zum fünften und sechsten Staatenbericht Österreichs)“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtsausschuss) prüfte auf seiner 2448. und 2449. Sitzung (CRC/C/SR.2448 und 2449) am 30. und 31. Januar 2020 die kombinierten fünften und sechsten Berichte Österreichs (CRC/C/AUT/5-6) und nahm die vorläufigen Concluding Observations in der 2460. Sitzung am 7. Februar 2020 an. Die endgültige Version der Concluding Observations (CRC/C/AUT/CO/5-6) wurde am 6. März 2020 veröffentlicht und ist auf der Website des UN-Kinderrechtsausschusses abrufbar ([https://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2fC%2fAUT%2fCO%2f5-6&Lang=en](https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2fC%2fAUT%2fCO%2f5-6&Lang=en)).

Eine offizielle deutschsprachige Version der Concluding Observations soll in Kürze vorliegen und auf der Website [www.kinderrechte.gv.at](http://www.kinderrechte.gv.at) veröffentlicht werden.

Ich betone, dass im Wortlaut der Concluding Observations des UN-Kinderrechtsausschusses zum kombinierten fünften und sechsten periodischen Bericht Österreichs (CRC/C/AUT/CO/5-6) an keiner Stelle von einer mangelhaften Umsetzung der Kinderrechte in Österreich die Rede ist, es wurden vielmehr zahlreiche Maßnahmen positiv bewertet.

Der Ausschuss hat auf Grundlage eines umfassenden Dialogs mit der Zivilgesellschaft einerseits und der ressortübergreifenden österreichischen Delegation andererseits seine Anmerkungen bzw. Vorstellungen über eine weitere vertiefte Umsetzung der Konvention in seinen „Concluding Observations“ (OHCRC: „Based on this constructive dialogue, the Committee publishes its concerns and recommendations, referred to as “concluding observations”) zum Ausdruck gebracht.

#### **Zu den Fragen 1,3 und 4:**

- 1. Wie bewerten Sie bzw. Ihr Kabinett die Umsetzung der Kinderrechte im Rahmen Ihres Ministeriums allgemein?
- 3. Wird in Ihrem Ministerium sichergestellt, dass die Kinderrechte umfassend durch die Arbeit der Mitarbeiterinnen des Ressorts und des Kabinetts berücksichtigt werden?
  - a. Wenn ja: Durch welche Maßnahmen wird das erreicht?
  - b. Wenn ja: Wer ist konkret mit der Durchführung bzw. Umsetzung beauftragt?
  - c. Wenn ja: Wird die Durchführung bzw. Umsetzung evaluiert?
  - d. Wenn nein: Warum nicht?
- 4. Ist Ihnen das oben genannte Dokument, also die Concluding Observations, des UN-Kinderrechtekomitees bekannt?
  - a. Wenn ja: Was sind die Ableitung Ihres Ministeriums bzw. Kabinetts daraus?
  - b. Wenn ja: Werden Sie Maßnahmen setzen, um auf die angesprochenen Mängel einzugehen?
    - i. Wenn ja: welche?
    - ii. Wenn nein: warum nicht?
  - c. Wenn ja: Wie erklären Sie sich die Mängel die die Vereinten Nationen aufzeigen und wie sind diese mit dem Bundesverfassungsgesetz Kinderrechte in Einklang zu bringen?
  - d. Wenn nein: Warum nicht?

Das Bundesministerium für Justiz (BMJ) orientiert sich an den Vorgaben der Kinderrechtskonvention in Abstimmung mit anderen Ressorts, den Ländern sowie Vertreter\*innen der Zivilgesellschaft. Daher soll auf die Umsetzung, den Ausbau und die Einhaltung der Kinderrechte in meinem Ressort auch weiterhin großes Augenmerk gelegt werden. Soweit dies im Einzelfall möglich ist, werden die Kinderrechte in den

Legislativprojekten des BMJ grundsätzlich bereits bei der Erstellung von Gesetzesentwürfen berücksichtigt. Darüber hinaus werden sämtliche Stellungnahmen von Kinderrechteorganisationen in Begutachtungsverfahren von Gesetzesentwürfen stets sorgfältig dokumentiert, ausgewertet und – sofern allfällige Anregungen zielführend und umsetzbar erscheinen – auch in die weiteren Überarbeitungen der Gesetzesentwürfe miteinbezogen.

So ist etwa im Rahmen der Ehrechtsreform wieder die bereits erwähnte Beteiligung der „get active“ Gruppe geplant. Danach soll – wie bei der Reform des Kindschaftsrechts – ein Fragebogen entworfen und zur Beantwortung auf die Homepage der Jugendinfo gestellt werden. Die Arbeiten meiner Fachexpert\*innen erfolgen immer transparent und in Zusammenarbeit mit mir bzw. meines Kabinetts.

Die vorläufigen, am 6. März in englischer Sprache veröffentlichten Concluding Observations wurden der ressortübergreifenden österreichischen Delegation und den Menschenrechtskoordinator\*innen zur Kenntnis gebracht und werden derzeit evaluiert. Ich freue mich, dass der Ausschuss Maßnahmen der Justiz, wie etwa die Reform des Jugendgerichtsgesetzes im Jahr 2015 (siehe dazu ausführlicher zur Frage 2) so positiv hervorhebt.

Zur Frage 2:

- *Welche Anstrengungen haben Sie unternommen, damit die Kinderrechte im Rahmen Ihres Ministeriums umgesetzt werden?*

Im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform (zu den Fragen Obsorge, Kontaktrecht und Unterhalt) wurde eine Jugendbeteiligung mit dem „get active“ Team der Jugendinfo durchgeführt und darauf aufbauend ein Fragebogen erstellt, der auf der Homepage der Jugendinfo von mehr als 300 Jugendlichen beantwortet wurde. Die Ergebnisse werden in der Reform berücksichtigt.

Bei den Arbeiten an der Pflegekindschaftsrechtsreform ist eine Vertreterin der sog. „care leaver“ (also der ehemaligen Pflegekinder oder in sozialpädagogischen Einrichtungen Betreuten) in der Arbeitsgruppe vertreten, die den Aspekt von Pflegekindern einbringt und deren Interessen sicherstellt.

Bei der Reform des Unterbringungsgesetzes (der Entwurf sieht eigene Regeln für Minderjährige vor) wurde von einer direkten Einbeziehung bewusst Abstand genommen,

um psychisch kranke Minderjährige nicht zu überfordern. Sie wurden jedoch indirekt durch Angehörige, die an den Arbeitsgruppensitzungen teilnahmen, einbezogen.

Im Strafverfahren existieren umfassende gesetzliche Vorkehrungen und Maßnahmen, um dem Alter und der Reife von Opfern im Kindesalter ausreichend Rechnung zu tragen. So ist Opfern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und durch die Straftat in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnten, gemäß § 66 Abs. 2 StPO verpflichtend unentgeltliche psychosoziale Prozessbegleitung zu gewähren. Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die Vorbereitung auf das Verfahren und die damit verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen. Opfern, die das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben, ist auf ihr Verlangen gemäß § 66 Abs. 2 StPO ebenfalls unter bestimmten Voraussetzungen unentgeltliche psychosoziale Prozessbegleitung zu gewähren, sofern diese zur Wahrung ihrer prozessualen Rechte unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Unter denselben Voraussetzungen können Opfer auch juristische Prozessbegleitung beantragen, die die unentgeltliche rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt im Verfahren umfasst. Das Bundesministerium für Justiz hat aktuell mit 47 Einrichtungen, die Prozessbegleitung anbieten, Verträge geschlossen. Darunter sind zahlreiche auf bestimmte Opfergruppen spezialisierte Einrichtungen wie etwa auch verschiedene Kinderschutzzentren.

Opfer unter 18 Jahren gelten jedenfalls als besonders schutzbedürftige Opfer im Sinne des § 66a Abs. 1 Z 3 StPO und haben zusätzlich zu den in § 66 Abs. 2 StPO angeführten allgemeinen Opferrechten die in § 66a Abs. 2 StPO dargelegten besonderen Rechte:

- im Ermittlungsverfahren nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts vernommen zu werden (Z 1),
- die Beantwortung von Fragen nach Einzelheiten der Straftat, deren Schilderung sie für unzumutbar halten, oder nach Umständen aus ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich zu verweigern (Z2),
- zu verlangen, im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung auf schonende Weise vernommen zu werden (§§ 165, 250 Abs. 3 StPO) - und zwar ein minderjähriges Opfer, das durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte Straftat in seiner Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnte, jedenfalls auf die in § 165 Abs. 3 StPO beschriebene Art und Weise, gegebenenfalls durch einen Sachverständigen (Z 3),
- zu verlangen, die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung auszuschließen (§ 229 Abs. 1 StPO) (Z 4),

- unverzüglich von Amts wegen im Sinne der §§ 172 Abs. 4, 177 Abs. 5 und 181a StPO informiert zu werden (Z 5) und
- einer Vernehmung eine Person ihres Vertrauens beizuziehen (§ 160 Abs. 2 StPO) (Z 6).

Opfer, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen gemäß § 160 Abs. 3 StPO nur in Anwesenheit einer Vertrauensperson vernommen werden. Alle anderen Opfer – insbesondere auch solche, die das 14., jedoch noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben – sind ebenfalls berechtigt, ihrer Vernehmung eine von ihnen gewählte Vertrauensperson beizuziehen.

Sofern ein gesetzlicher Vertreter des minderjährigen Opfers der Straftat verdächtig oder überwiesen ist oder sonst die Gefahr des Widerstreitens der Interessen des minderjährigen Opfers und seines gesetzlichen Vertreters besteht oder dem minderjährigen Opfer sonst im Strafverfahren kein gesetzlicher Vertreter beistehen kann, so ist beim Pflegschaftsgericht die Bestellung eines Kurators anzuregen (§ 66a Abs. 3 StPO).

Durch die Möglichkeit der Durchführung einer kontradiktitorischen Vernehmung im Ermittlungsverfahren können weitere Vernehmungen vermieden werden, sodass die Gefahr einer sekundären Viktimisierung minderjähriger Opfer eingedämmt wird. Da bei der Durchführung einer kontradiktitorischen Vernehmung gemäß § 165 Abs. 3 letzter Satz StPO dafür Sorge zu tragen ist, dass Begegnungen des Zeugen mit dem Beschuldigten oder anderen Verfahrensbeteiligten möglichst unterbleiben, wird insbesondere minderjährigen Opfern zusätzlicher Schutz geboten. Im Fall der besonders schutzwürdigen Opfer besteht insbesondere auch die Möglichkeit, die kontradiktitorische Vernehmung im Ermittlungsverfahren durch einen Sachverständigen (meist Psychologen oder Psychotherapeuten) durchführen zu lassen. Seit 1997 sind überdies in allen Gerichtshöfen, in denen Strafverfahren durchgeführt werden, kindgerecht gestaltete Vernehmungsräume eingerichtet. Sofern die Parteien Gelegenheit hatten, sich an einer vorausgegangenen kontradiktitorischen Vernehmung zu beteiligen, sind besonders schutzbedürftige Opfer gemäß § 156 Abs. 1 Z 2 StPO anschließend von der grundsätzlichen Aussagepflicht im Hauptverfahren befreit.

Das im Intranet allen Mitarbeiter\*innen der Justiz zur Verfügung gestellte Handbuch „Planung und Gestaltung von Wartebereichen in Gerichtsgebäuden“ enthält ausführliche Beschreibungen zur Notwendigkeit, Lage und Ausstattung für Wartebereiche schutzbedürftiger Personen und widmet sich der Ausstattung des abgesonderten Befragungsraumes. Dieses Handbuch wird – soweit im Rahmen der budgetären

Möglichkeiten – als Planungsgrundlage bei Neu-und Umbauten für Gerichtsgebäude eingesetzt.

Auch im Straf- und Maßnahmenvollzug wird auf die Rechte und besonderen Bedürfnisse von Jugendlichen als Insassen und Kindern als Besucher ihrer Elternteile in österreichischen Justizanstalten bestmöglich Rücksicht genommen.

Zum Schutz von inhaftierten Jugendlichen sowie im Sinne einer optimalen pädagogischen Förderung und Ausbildung dieser sind Freiheitsstrafen an Jugendlichen gemäß § 55 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG) in den dafür bestimmten Sonderanstalten bzw. in anderen Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen womöglich in besonderen Abteilungen zu vollziehen.

Jugendliche werden in Justizanstalten somit grundsätzlich stets von Erwachsenen getrennt angehalten. Männlichen Jugendliche, deren Strafvollzugszeit sechs Monate übersteigt, werden in der Jugend-Justizanstalt Gerasdorf untergebracht. In allen anderen Fällen werden Jugendliche in eigenen Jugendabteilungen in den anderen Justizanstalten versorgt. In Fällen, in denen ein Jugendlicher alleine in einer Jugendabteilung wäre und den Wunsch äußert, lieber mit einem Erwachsenen untergebracht zu werden oder der inhaftierte Jugendliche suizidgefährdet ist, wird dieser Jugendliche mit einem passenden Erwachsenen gemeinsam angehalten. Diese Entscheidung wird von Experten in der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Bundesministerium für Justiz als oberste Vollzugsbehörde sorgfältig getroffen.

Die Generaldirektion hat im Sinne des Jugendlichen außerdem eine andere als die in der Sprengelverordnung vorgesehene Anstalt zum Vollzug zu bestimmen, wenn dadurch die Aufgaben des Jugendstrafvollzuges, insbesondere wegen der örtlichen Lage der Anstalt in der Nähe des gewohnten sozialen Nahbereiches des Jugendlichen oder wegen besserer Ausbildungs- oder Arbeitsmöglichkeiten, besser wahrgenommen werden können.

Als wesentliche Alternative zur Haft in der Justizanstalt kann der Anstaltsleiter bei Vorliegen der allgemeinen (auch für Erwachsene gültigen) Voraussetzungen (§§ 156b ff Strafvollzugsgesetz [StVG]) den Vollzug von Freiheitsstrafen im elektronisch überwachten Hausarrest gewähren, wobei der Jugendliche dabei in seiner eigenen Unterkunft unter Verwendung einer Fußfessel angehalten wird. Insbesondere müssen durch eine geeignete Beschäftigung ein strukturierter Tagesablauf sowie hinreichendes Einkommen und Versicherungsschutz gewährleistet sein, wobei besonders bei jugendlichen Straftätern nicht nur eine Erwerbstätigkeit, sondern auch Schulbesuch oder Studium entsprechend

geeignet sein können. Zu dieser Thematik weise ich darüber hinaus auf meine Antwort zu den Fragen 8 und 9 hin.

Die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Bundesministerium für Justiz strebt danach, jugendlichen Insassen die bestmögliche Ausbildung in der Haft zu ermöglichen und den Anforderungen gemäß Ausbildungspflichtgesetz zu entsprechen. So werden in den Justizanstalten Lehrkräfte für den Pflichtschulabschluss sowie Fachkräfte in diversen Lehrausbildungen zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig unterstützen Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen Jugendliche und junge Erwachsene während der Freizeit oder in Einzelbetreuung bei ihren Lernaufgaben. In Hinblick auf die Wiedereingliederung nach der Haft wird eng mit dem Jugendcoaching, das seit 2011 kostenlos vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Verfügung gestellt wird, zusammengearbeitet. Das Jugendcoaching wird bereits während der Haft tätig.

Ein Zugangsgespräch mit dem Sozialen Dienst, dem Psychologischen Dienst, Psychiatrischen sowie Medizinischen Dienst ist bei Jugendlichen im Rahmen der Aufnahme obligatorisch. Anhand einer Erstanamnese können individuelle Betreuungsschritte und Bildungsziele veranlasst werden. Sofern die Jugendlichen in Strafhaft übernommen werden, wird ein Vollzugsplan zur Dokumentation aller notwendigen Betreuungsschritte angelegt und von einem multidisziplinären Team ausgeführt.

Dementsprechend ist Jugendlichen soweit möglich im Strafvollzug eine Ausbildung (je nach Strafdauer z.B. Pflichtschulabschluss, Facharbeiterausbildung, Lehre, etc.) oder die Ausübung einer Arbeit zu ermöglichen, wobei jugendlichen Insassen nur Arbeiten zugewiesen werden sollen, die auch erzieherisch nützlich sind. In den Sonderanstalten, die auf den Vollzug an Jugendlichen ausgerichtet sind, ist regelmäßig Unterricht abzuhalten. Dabei sollen Mängel in der Pflichtschulbildung beseitigt und eine Erweiterung des Allgemeinwissens gefördert werden.

Auch in der Freizeit sollen die jugendlichen Insassen sinnvoll beschäftigt werden, indem ihnen bspw. sportliche, künstlerische, musiche oder unterhaltende Aktivitäten allein oder in Gruppen oder der Zugriff auf Literatur ermöglicht werden.

Des Weiteren möchte ich an dieser Stelle die – im Jahr 2013 österreichweit eingerichtete – Jugendgerichtshilfe erwähnen, die nach Maßgabe des sechsten Abschnittes des JGG („Jugendgerichtshilfe“) die Staatsanwaltschaften und Gerichte bei der Erfüllung der ihnen

durch dieses Bundesgesetz übertragenen Aufgaben unterstützt. Mit dem Instrument der Haftentscheidungshilfe werden für das Gericht und die Staatsanwaltschaft alle Umstände ermittelt, die für die Entscheidung über die mögliche Freilassung von Beschuldigten maßgeblich sind. Die Sozialarbeiter und Psychologen tragen so zur angestrebten Verkürzung der Untersuchungshaft bei, unter anderem durch Erstellung eines umfassenden Persönlichkeitsbildes, Abklärung des sozialen Empfangsraumes, Einzelfallbesprechungen, Vernetzungen mit Betreuungseinrichtungen sowie, bei Bedarf, durch Erstattung von alternativen Unterbringungsmöglichkeiten zur Untersuchungshaft. Eventuelle Haftausschließungsgründe wie verzögerte Reife werden aufgezeigt und allenfalls weitere medizinische und/oder psychiatrische Abklärungen angeregt. Die Ergebnisse werden vorweg in Berichtsform dem Gericht übermittelt und bei der Haftverhandlung erörtert.

Darüber hinaus unterhält die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Bundesministerium für Justiz regelmäßig persönliche Gespräche mit der Geschäftsführung des Vereins Neustart, bei welchen u.a. auch die Auslastung der Sozialnetzkonferenzen erörtert wird, um auch diese Form der haftvermeidenden/-verkürzenden Möglichkeit für Jugendliche fortwährend zu gewährleisten.

Die Reform des Jugendgerichtsgesetzes im Jahr 2015 wird in den vorläufigen Concluding Observations ausdrücklich lobend hervorgehoben. Die Reform hatte insbesondere zum Ziel, einen Beitrag zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention zu leisten. Mit ihr wurde die rechtliche Grundlage für die Sozialnetzkonferenzen in Bezug auf die Untersuchungshaft und die bedingte Entlassung aus der Haft geschaffen, wodurch der Ausnahmecharakter der (Untersuchungs-) Haft für Jugendliche sowie die Zielsetzung, Jugendliche nur dann – und nur für die erforderliche Mindestzeit – in (Untersuchungs-) Haft zu nehmen, wenn dies wirklich unvermeidbar ist, seine gesetzliche Verankerung fand.

Wurde über einen Jugendlichen die Untersuchungshaft verhängt, so kann somit das Gericht die Bewährungshilfe mit der Ausrichtung einer Sozialnetzkonferenz unter Beteiligung von Personen aus dem sozialen Umfeld des Jugendlichen sowie ggf. des Kinder- und Jugendhilfeträgers beauftragen. Andernfalls ist eine Äußerung der Jugendgerichtshilfe über die Zweckmäßigkeit einer Sozialnetzkonferenz einzuholen. Die Bewährungshilfe hat in diesem Fall unter Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe Entscheidungsgrundlagen für die Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung zu schaffen und aktiv darauf hinzuwirken, dass die Untersuchungshaft unter Anwendung gelinderer Mittel aufgehoben werden kann (§ 35a JGG).

Eine Sozialnetzkonferenz kann außerdem auch im Sinne einer bestmöglichen Vorbereitung jugendlicher Insassen auf ihr Leben nach der Haft im Rahmen der Vorbereitung einer bedingten Entlassung einberufen werden, um die Voraussetzungen einer bedingten Entlassung zu beurteilen und Maßnahmen festzulegen, die dazu dienen, den Verurteilten von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten (§ 17a JGG). Dem Vollzugsgericht steht letztendlich die Entscheidung über eine bedingte Entlassung sowie allenfalls aufzuerlegende Weisungen oder die Anordnung der Bewährungshilfe zu, wobei es zuvor zweckdienliche Erhebungen (z.B. Einholung eines Berichtes des Sozialen Dienstes der Strafvollzugsanstalt) anstellen kann.

Vor der zu erwartenden bedingten Entlassung oder der endgültigen Entlassung aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe sind den jugendlichen wie den erwachsenen Gefangenen im Rahmen des sogenannten Entlassungsvollzugs diverse Maßnahmen zu gewähren, die der Vorbereitung auf eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft dienen sollen, z.B. längere Ausgänge zur Pflege sozialer Kontakte. Daneben ist eine Rechtsbelehrung über die nachteiligen Folgen der Verurteilung zu erteilen sowie in Zusammenarbeit mit Arbeitsämtern und öffentlichen wie privaten Fürsorgestellen die Erlangung einer Arbeitsstelle bzw. die (Wieder-)Aufnahme des Schulbesuchs oder Studiums anzustreben.

Mit der Einrichtung der Task Force „Untersuchungshaft für Jugendliche“ im Jahr 2013 wurden sämtliche Instrumente im Strafvollzug – über die Mindeststandards im Jugendvollzug hinaus – adaptiert. Eine Überprüfung zur Einhaltung der Standards erfolgt durch unabhängige Organe, wie der Volksanwaltschaft und der Kinder- und Jugendanwaltschaft. Diese können jederzeit, ohne Vorankündigung und uneingeschränkt die Justizanstalten aufsuchen. Darüber hinaus führt die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen als oberste Vollzugsbehörde Nachschauen in den Justizanstalten durch, um die gesetzes- und erlasskonforme Vollzugsgestaltung zu überprüfen.

In Hinblick auf Kinder, die ihren inhaftierten Elternteil besuchen, ist der österreichische Straf- und Maßnahmenvollzug um kind- und familiengerechte Besuchsregelungen und Umgangsweisen bemüht:

So legt das StVG fest, dass Besucher, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur in Begleitung Erwachsener zum Besuch zuzulassen sind.

Die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Bundesministerium für Justiz legt außerdem gemäß den Empfehlungen

des Europarates im Jahr 2020 den Fokus auf einen familiensensiblen bzw. familiengerechten Vollzug. In Artikel 9 Abs. 3 der UN-Kinderrechtskonvention ist das Recht des Kindes auf beide Elternteile (im Fall von Inhaftierten im Rahmen eines regelmäßigen und stabilen Kontakts durch Besuch) verankert. Die Empfehlungen des Europarates zielen auch darauf ab, die negativen Auswirkungen der Haft zu minimieren und die Entwicklung der betroffenen Kinder zu schützen. Auch in diesem Sinne ist der österreichische Straf- und Maßnahmenvollzug daher bestrebt, bei allen Bemühungen um die Insassen ihre Angehörigen nicht außer Acht lassen.

Die Sichtweise des Europarates, dass eine schrittweise Umsetzung seiner Empfehlungen einen positiven Einfluss auf das Kind, den inhaftierten Elternteil, das Vollzugspersonal und den Alltag in den Justizanstalten sowie letztendlich auf die Gesellschaft insgesamt haben kann sowie dass sich die Rechte des einzelnen Kindes und die Qualität des Kontakts zu seinem inhaftierten Elternteil mit der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in der Haftanstalt vereinbaren lassen, wird von mir geteilt.

Dementsprechendes Ziel eines familiengerechteren Vollzugs ist daher unter anderem die österreichweite Schaffung von kinderfreundlichen Gefängnisbesuchen und entsprechenden Besuchsbereichen, ein besserer Kommunikationszugang zwischen Kindern und ihren Eltern, spezielle Schulungen für die Fachkräfte, die mit den Kindern der Inhaftierten in Kontakt treten, sowie Elterninitiativen und Maßnahmen, mit denen inhaftierte Eltern ihre elterliche Verantwortung besser wahrnehmen können. Aktuell befindet sich im österreichischen Strafvollzug ein Projekt in Ausführung, um für Kinder von Insassen die Besuchssituation in den Justizanstalten angenehmer und kindgerechter zu gestalten. Als erster Schritt wurde nunmehr der Status Quo in den Besuchsbereichen erhoben. An der Auswertung dieser Erhebungen wird gearbeitet.

#### **Zur Frage 5:**

- *Zur Legistik ihres Ministeriums:*
  - a. *Listen Sie jene Gesetze auf, die einem Screening hinsichtlich der Umsetzung des BVG Kinderrechte unterzogen wurden.*
  - b. *Listen Sie jene Gesetze auf, die nach einem Screening hinsichtlich der Umsetzung des BVG Kinderrechte als fehlerhaft erkannt wurden.*
  - c. *Listen Sie jene Gesetze auf, die nach der Erkenntnis, dass sie dem BVG Kinderrechte nicht genügen, bereits geändert wurden.*
  - d. *Listen Sie jene Gesetze auf, die nicht einem Screening hinsichtlich Umsetzung des BVG Kinderrechte unterzogen wurden.*
    - i. *Begründen Sie, wieso diese nicht begutachtet wurden.*

*e. Listen Sie jene Gesetze auf, die geändert werden müssen, damit Sie dem BVG Kinderrechte entsprechen und führen Sie die notwendigen Änderungen sortiert nach Gesetzestext im Detail an.*

Seit Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) ist diese für jedes Regelungsvorhaben oder sonstiges in Frage kommendes Vorhaben gemäß § 5 Abs. 2 WFA-GrundsatzVO durchzuführen und dem jeweiligen Entwurf anzuschließen. Im Instrument der WFA wird auch die Dimension „Kinder und Jugend“ zur Abschätzung der Regelungsauswirkungen auf die Lebenswirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen mitberücksichtigt.

Dadurch soll unter anderem den durch das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011, verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten von Kindern Rechnung getragen, dem Ziel und Zweck des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 359/1994, entsprochen sowie allgemein die Bedürfnisse und Sichtweisen von Kindern und junger Erwachsener in den betroffenen Politikbereichen berücksichtigt werden.

**Zur Frage 6:**

- Welche Aufgaben sind von den Ländern bzw. Gemeinden zu leisten, um die Umsetzung der Kinderrechte zu erreichen? Listen Sie diese nach Ländern sortiert auf.*

Als Staatsvertrag unter Erfüllungsvorbehalt iSd Art 50 Abs. 2 Z 4 B-VG bedarf die Kinderrechtekonvention (KRK) zu ihrer Umsetzung in das österreichische Recht einfacher Bundes- und Landesgesetze (ErlRV 413 BlgNR XVIII. GP1). Fragen zur Umsetzung der Kinderrechtekonvention durch Länder und Gemeinden fallen nicht in meinen Wirkungsbereich.

**Zur Frage 7:**

- Welche Maßnahmen haben Sie im Rahmen Ihrer Verantwortung getroffen, um die Umsetzung der Kinderrechte voran zu treiben?*

Die Fachabteilung für Familienrecht des BMJ hat 2018 die Initiative zur Beteiligung Minderjähriger an der Reform des Kindschaftsrechts ergriffen, weil bei der Reform des Erwachsenenschutzrechtes sehr gute Erfahrungen mit der unmittelbaren Einbeziehung von besonders schutzbedürftigen Menschen (dort: Menschen mit Behinderungen) gemacht wurden. Nicht nur die Betroffenen selbst profitierten, sondern auch für die Qualität der legislativen Arbeit im BMJ war deren Mitwirkung von Vorteil.

Mittelfristig ist nun geplant, die Funktion des Kinderbeistandes und der Familiengerichtshilfe mit einer Gruppe von Jugendlichen zu evaluieren.

Die Umsetzung der derzeit im Regierungsprogramm vorgesehenen Maßnahmen mussten demgegenüber aufgrund der Corona-Pandemie pausiert werden.

Was den Bereich des Straf- und Maßnahmenvollzugs betrifft, so verweise ich auf meine ausführliche Darstellung zur Frage 2.

**Zu den Fragen 8 und 9:**

- *8. Welche Maßnahmen gedenken Sie im Rahmen Ihrer Verantwortung zu treffen, um die Umsetzung der Kinderrechte voran zu treiben?*
- *9. Wie gedenken Sie folgende Teile der Concluding Observations umzusetzen, die in besonderem Maße Ihre Agenden betreffen?*
  - a. Abschnitt 111. A. (General measures of implementation)? Sowie dessen Nummer:
    - i. 6 (The Committee notes the constitutional amendment in 2018, which transferred exclusive competence over child and youth welfare protection to the Länder. However, the Committee is concerned that the shift in competence may result in differentiated application of the legislation, fragmentation and inconsistencies in the implementation of children's rights across the State party. The conclusion of agreements between the Federal Government and the Länder does not change this view.)?
  - b. Abschnitt III.B. (Definition of the child)?
  - c. Abschnitt 111.e. (General principles)?
  - d. Abschnitt III. E. (Violence against children)?
  - e. Abschnitt III.F. (Family environment and alternative care)?
  - f. Abschnitt IIU. (Special protection measures)? Und im speziellen die Nummer:
    - i. 42. (While welcoming the reform of the Juvenile Courts Act in 2015, the Committee is concerned that the number of children in detention has increased. With reference to its general comment No. 24 (2019) on children's rights in the child justice system, the Committee recommends that the State party:
      - (a) Start working towards a time limit of thirty days for children in pretrial detention and that the circumstances under which such a time limit can exceptionally be extended be clearly defined in law;
      - (b) Continue to promote non-judicial measures, such as diversion, mediation and counselling, for children accused of criminal offences and, wherever possible, the use of non-custodial sentences for children, such as probation or community

- service. Follow up to the Committee's previous concluding observations on the Optional Protocol on the sale of children, child prostitution and child pornography*
- g. Abschnitt III. K. (Ratification of the Optional Protocol on a communications procedure)?*
- h. Abschnitt III. L. (Ratification of international human rights instruments)?*
- i. Abschnitt III.M. (Cooperation with regional bodies)?*
- j. Abschnitt V. (Implementation and reporting)?*

Wie zu den Fragen 1, 3 und 4 erwähnt, liegen bislang (nur) die vorläufigen Concluding Observations vor, die nunmehr intern bewertet und auf Umsetzungsbedarfe geprüft werden. Ich möchte aber, soweit dies schon tunlich und möglich ist, schon jetzt auf einige der inhaltlichen Aspekte dieses Fragenblocks eingehen:

Soweit die Concluding Observations unter Pkt 25 (c) empfehlen, "to ensure that the Criminal Code covers all forms of cyberbullying against children, including offences committed on a single occasion", ist eine entsprechende Änderung des § 107c StGB, der derzeit zwar nicht nach den Gesetzesmaterialien, jedoch nach überwiegender Lehre und Rechtsprechung ein wiederholtes Vorgehen des Täters verlangt, geplant.

Zum Thema inhaftierter Jugendliche, weise ich darauf hin, dass deren Zahl in Österreich in den letzten 19 Jahren deutlich zurückgegangen ist. Waren 2001 noch 732 Jugendliche in Haft, so waren es 2019 513. Die Ausweitung des elektronisch überwachten Hausarrests sowie die Evaluierung der Haftalternativen und Einführung eines Maßnahmenpakets bei unter 16-Jährigen sind Teil des aktuellen Regierungsprogramms und werden diesen Trend weiter stützen. Eine Maßnahme zur „Haftvermeidung“ ist die Unterbringung in speziellen von Jugendrichterinnen und Jugendrichtern eingeforderten geschlossenen Wohngemeinschaften. Dazu sollen weitere Möglichkeiten ausgelotet werden.

Mit 1. September 2010 wurde in Österreich der elektronisch überwachte Hausarrest (eÜH) als eine weitere Form des Vollzugs von unbedingten Freiheitsstrafen eingeführt. Mit Stichtag 1. April 2020 haben 6750 Personen ihre Freiheitsstrafe im Ausmaß von insgesamt 943.213 Hafttagen im elektronisch überwachten Hausarrest verbüßt. Die Tatsache, dass verurteilte Straftäter – trotz Einschränkung der persönlichen Freiheit – in ihrem Umfeld bleiben können, insbesondere weiter ihrer Arbeit nachgehen können, sowie kontinuierlich betreut werden, trägt entscheidend zur Rückfallvermeidung bei. Diese Form des Strafvollzugs kommt, wie bereits in meiner Antwort zu Frage 2 erwähnt, auch jugendlichen Verurteilten zugute. Aufgrund des großen Erfolges und der positiven Entwicklung dieser Vollzugsform ist in der in Vorbereitung befindlichen Novelle des

Strafvollzugsgesetzes eine Erweiterung vorgesehen. Ausgenommen davon sollen Strafen wegen schwerer Gewalt- oder Sexualdelikte (§§ 75, 76, 87, 107b Abs. 4 erster Satz zweiter Fall, 143 Abs. 2, 201, 202, 205, 206, 207, 207a oder 207b StGB) sein.

Zum Thema Aus- und Fortbildung:

Als Teil der vierjährigen Ausbildung durchlaufen Richteramtsanwärter\*innen neben den Kernbereichen der richterlichen und staatsanwaltlichen Tätigkeit spezielle Schulungen zu den Themen Grund- und Menschenrechte, die auch Gegenstand der Richteramtsprüfung sind (§ 16 Abs. 4 Z 6 und 8 RStDG). Seit Anfang 2008 absolvieren Richteramtsanwärter\*innen das von der Vereinigung der Österreichischen Richterinnen und Richter, Fachgruppe „Grundrechte“, entwickelte interdisziplinäre dreitägige verpflichtende Grundrechtsmodul „Curriculum Grundrechte“, das gemeinsam mit dem Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte Wien, dem European Training- and Research Center for Human Right and Democracy Graz (ETC) und dem Österreichischen Institut für Menschenrechte Salzburg (ÖIM) veranstaltet wird und sich mit Grundrechten im gerichtlichen Berufsalltag beschäftigt. Ergänzend dazu besteht für die Richteramtsanwärter\*innen aller OLG-Sprengel die Möglichkeit einer Studienreise zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR).

Neben der profunden allgemeinen Ausbildung im Bereich des Familienrechts, die alle Richter\*innen nicht nur in Form spezieller Kurse, sondern auch im Rahmen der praktischen Tätigkeit durch Zuteilungen zu Familienrichter\*innen durchlaufen, wird insbesondere durch die verpflichtende mindestens zweiwöchige Praxis bei einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung dem besonderen Stellenwert des Pflegschaftsrechts in der Ausbildung der Richter\*innen Rechnung getragen.

Im Rahmen der Fortbildung wird die Thematik der Grund-, Menschen- und Kinderrechte: für Richter\*innen sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in spezifischen Fachseminaren behandelt, wie zum Beispiel:

- Die Anhörung des Kindes im Pflegschaftsverfahren – aktuelle Rechtsprechung und Gestaltung des Gesprächs mit dem Kind;
- Zentrale psychologische Fragestellungen im Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren;
- Curriculum für Familienrichter\*innen;
- Seminar für Familienrichter\*innen;
- Befragung von Kindern im gerichtlichen Kontext.

Schließlich besteht zur weiteren Sensibilisierung aller Richter\*innen, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richteramtsanwärter\*innen zusätzlich zum justizinternen Fortbildungsangebot die Möglichkeit, an einschlägigen Fortbildungen ausländischer Veranstalter (z.B. Europäische Rechtsakademie Trier, European Judicial Training Network, ua) teilzunehmen, um so das Thema auch aus einem internationalen Blickwinkel betrachten und erörtern zu können.

Für den Bereich des Straf- und Maßnahmenvollzugs arbeitet die Generaldirektion derzeit an der Aktualisierung des Lehrgangs „Jugendvollzug“, welcher für Strafvollzugsbedienstete ab Herbst 2021 angeboten wird. Hierbei beziehen sich die Lehrinhalte unter anderem auf die Schattenberichte der Kinder- und Jugendanwaltschaft und des Netzwerks Kinderrechte zum 5. und 6. Bericht der Republik Österreich an die Vereinten Nationen gem. Art. 44 Abs. 1b des Übereinkommens über die Rechte des Kindes sowie den Austria Kinder- und Jugendbericht („Was ist UNS wichtig?“).

Laut Forderungen der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs sowie des „Netzwerks Kinderrechte“ sollen Maßnahmen, die auf Opferschutz, Hass im Netz, Partizipation, Gender Diversity, Sexualpädagogik, Politische Bildung/Ethik sowie Extremismusprävention abzielen, von den öffentlichen Einrichtungen forciert werden.

Im Zuge des erwähnten Jugendlehrgangs werden diese Themen aufgegriffen und entsprechende Informationen an die Bediensteten weitergegeben. Gleichzeitig werden bereits im Strafvollzug verwirklichte good practice Modelle vorgestellt. So finden bereits Workshops im Bereich Gender Diversity und Sexualpädagogik, Extremismusprävention und Demokratieverständnis sowie Abteilungsgruppen hinsichtlich der Partizipation von Jugendlichen statt. Ebenso wird ein verstärktes Augenmerk auf die Einholung von Opferschutzverständigung bei jugendlichen Insassinnen und Insassen gelegt.

Zuletzt wurde auch in der Justizanstalt Wien-Josefstadt an einem Pilotprojekt zu „alternative Sanktionierungsmaßnahmen“ in Bezug auf Ordnungswidrigkeiten gearbeitet, dessen Ergebnisse (Projektverlauf Juni 2020 – Juni 2021) ebenfalls im Lehrgang erörtert und als potentielles Instrument vorgestellt werden.

In Hinblick auf die De-Radikalisierung von Insassen, inklusive Jugendlichen und jungen Erwachsenen, kann ich ergänzend ausführen, dass die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen am Bundesweiten Netzwerk für Extremismusprävention (BNED) als Mitglied beteiligt ist. Die Generaldirektion steht auch in Bezug auf diese Thematik in ständigem Austausch mit

ausländischen Strafvollzugsbehörden und nationalen wie internationalen Organisationen. Weiters bestehen auch entsprechende Bundesländernetzwerke, an denen sich die Justizanstalten zur Vernetzung und zum Erfahrungsaustausch beteiligen. In den Justizanstalten werden, oft in Zusammenarbeit mit externen Beratern und Organisationen, wie z.B. DERAD, entsprechende Konzepte zur De-Radikalisierung und Extremismusprävention umgesetzt. Als Beispiele kann ich hier die Justizanstalt St. Pölten, in der die NGO DERAD eine eigene Arbeitsgruppe für Insassen betreibt, oder die Jugend-Justizanstalt Gerasdorf, in der eine ähnliche Gruppe speziell für die jungen Insassen betrieben wird, erwähnen.

Was aktuelle und zukünftige Maßnahmen für kind- und familiengerechte Besuchsregelungen und Umgangsweisen in österreichischen Justizanstalten betrifft, verweise ich auf meine Ausführungen zur Frage 2.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

